

Radiointerview:

## Aufbewahrungspflichten oder „Wie lange muss ich steuerliche Unterlagen aufbewahren?“

UnserRadio sprach mit Christian Gernoth

### **Frage: Herr Gernoth, wie lange müssen Unternehmer ihre Geschäftsunterlagen aufbewahren?**

Gernoth: Der Grundsatz ist, dass alles, was älter als 10 Jahre ist, vernichtet oder entsorgt werden kann. Buchführungspflichtige Unternehmer sind nämlich gesetzlich verpflichtet, ihre Bücher, Bilanzen und Belege mindestens 10 Jahre aufzubewahren.  
Für einfache Geschäftsbriefe gilt aber einer kürzere Frist. Diese Frist beträgt 6 Jahre.  
Die Aufbewahrungsfristen gelten im übrigen auch für elektronische Dokumente.

### **Frage: Welche Unterlagen können dann im Jahr 2015 vernichtet werden?**

Gernoth: Im Jahr 2015 können damit alle Bücher, Bilanzen und Belege aus dem Jahr 2004 vernichtet werden. Das sind alle Unterlagen, in denen die letzte Eintragung in 2004 oder früher erfolgt ist. Bei Geschäftsbriefen kommt wie bereits erwähnt die 6-Jahres-Frist zur Anwendung. Danach können alle Geschäftsbriefe mit Eintragungen aus dem Jahr 2008 oder früher entsorgt werden.

### **Frage: Müssen auch Privatpersonen die Aufbewahrungsfristen beachten?**

Gernoth: Ja, auch Privatpersonen können verpflichtet sein, ihre Aufzeichnungen und Unterlagen über ihre Einnahmen und Werbungskosten aufzubewahren.  
Bei Privatpersonen gilt aber nur die 6-Jahres-Frist.

### **Frage: Was passiert, wenn die Unterlagen vor Ablauf der Aufbewahrungspflicht verloren gehen oder gestohlen werden?**

Gernoth: Das kann z.B. Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug haben. Der Unternehmer muss für den Vorsteuerabzug eigentlich eine ordnungsgemäße Originalrechnung vorlegen können. Der Nachweis der Rechnung kann in Ausnahmefällen aber auch anders geführt werden. Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass auch andere Beweise für das Recht auf Vorsteuerabzug möglich sind. So zum Beispiel der Zeugenbeweis. Der Zeugenbeweis könnte so aussehen, dass zum Beispiel die Buchhaltung bestätigt, dass eine Originalrechnung vorhanden war.  
Die Originalrechnung bleibt aber immer noch der sicherste Nachweis.